



Internationale
Arbeitsorganisation

► **Erklärung der IAO
über grundlegende
Prinzipien und Rechte
bei der Arbeit und ihre
Folgemaßnahmen**



▶ Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen

Angenommen auf der 86. Tagung

der Internationalen Arbeitskonferenz (1998)

und auf der 110. Tagung (2022) in der geänderten Fassung

Copyright © Internationale Arbeitsorganisation 2022

Erste Auflage 1998

Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind gemäß Zusatzprotokoll 2 des Welturheberrechtsabkommens urheberrechtlich geschützt. Gleichwohl sind kurze Auszüge ohne Genehmigung zulässig, sofern die Quelle angegeben wird. Das Recht zur Wiedergabe und Übersetzung ist zu beantragen bei ILO Publishing (Rights and Licensing), Internationales Arbeitsamt, CH-1211 Genf 22, Schweiz oder per E-Mail: rights@ilo.org. Der IAO sind solche Anträge willkommen.

Bibliotheken, Institutionen und andere Nutzer, die bei einer Urheberrechtsorganisation registriert sind, können gemäß den ihnen für diesen Zweck ausgestellten Lizenzen Vervielfältigungen anfertigen. Siehe www.ifrro.org für die Urheberrechtsorganisation in Ihrem Land.

ISBN 978-92-2-038472-5 (Print)

ISBN 978-92-2-038473-2 (Web PDF)

Die in Veröffentlichungen der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung der IAO hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich dessen Grenzen aufzufassen.

Die Verantwortung für Meinungen, die in Artikeln, Studien und sonstigen Beiträgen unter dem Namen des Autors zum Ausdruck gebracht werden, liegt ausschließlich bei dem betreffenden Autor, und die Veröffentlichung bedeutet nicht, dass die IAO diesen Meinungen beipflichtet.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns.

Gedruckt in der Schweiz.

► Vorwort von Guy Ryder

Die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz ursprünglich im Juni 1998 angenommen. Im Lauf der darauf folgenden vierundzwanzig Jahre ist sie im Kontext der Globalisierung zu einem wichtigen Maßstab für Arbeitsnormen geworden. Sie enthält die Kernprinzipien, die die Mitgliedstaaten der IAO aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation zu beachten gehalten sind, selbst wenn sie die Übereinkommen der IAO, in denen diese Prinzipien zum Ausdruck gelangen, nicht ratifiziert haben. Die Erklärung umfasste bei ihrer Annahme die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Am 11. Juni 2022 hat die Internationale Arbeitskonferenz die Erklärung abgeändert, indem ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zusätzlich als fünftes Prinzip und Recht darin aufgenommen wurde.

Diese wegweisende Entscheidung betrifft konkret alle arbeitenden Frauen und Männer in sämtlichen Berufen und an allen Arten von Arbeitsplätzen überall auf der Welt. Unangemessene Sicherheits- und Schutzbedingungen im Arbeitsumfeld verursachen nach wie vor in allen Ländern, den ärmsten wie den reichsten, den Verlust von Menschenleben, Unfälle und Krankheiten. Dies hat gewaltige Auswirkungen, sowohl mit Blick auf die verlorenen oder beschädigten Menschenleben als auch auf die wirtschaftlichen Kosten für die Unternehmen und die Wirtschaft.

Arbeitsschutz ist ein Ziel in ständiger Bewegung. Während es zu bestimmten Verbesserungen kommt, treten gleichzeitig aufgrund technologischer Innovationen und organisatorischer Veränderungen neue berufsbedingte Risiken zu Tage. Physische Gefahren können durch psychische Gesundheitsprobleme und durch Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz verstärkt werden. Unterschiedliche Formen von Arbeitsverträgen und der erhöhte Rückgriff auf Fernarbeit bringen neue Herausforderungen für die die Gesundheit und Sicherheit betreffenden Regelungen und für deren Anwendung mit sich. Bei einem Wirtschaftsabschwung oder bei Gesundheitskrisen ist der Arbeitsschutz tendenziell gefährdet. Die COVID-19-Pandemie hat erneut gezeigt, dass gesunde und sichere Arbeitsplätze nicht zu

trennen sind von sauberer Luft, sauberem Wasser und der Erhaltung einer bewohnbaren Umwelt. Ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld hat sich als ein wesentliches Element der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie und für eine längerfristige Erholung erwiesen.

Die Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungsbereich ist allgemein von höchster Bedeutung für die jeweiligen örtlichen Gemeinschaften. Arbeitsschutzmaßnahmen stellen einen entscheidenden Bestandteil jeder Kombination grundsatzpolitischer Maßnahmen dar, die auf die Erhaltung eines bewohnbaren Planeten abzielt. Die Maßnahmen, die entsprechend der geänderten Erklärung ergriffen werden, werden mithelfen, einem gerechten Übergang zu kohlenstoffneutralen Volkswirtschaften Gestalt zu verleihen, bei dem die Menschen im Mittelpunkt stehen und mit dem soziale Gerechtigkeit gefördert und gleichzeitig der Planet Erde und die knappen natürlichen Ressourcen geschützt werden.

Der Grundsatz eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds hat seine Wurzeln in der Präambel zu der 1919 angenommenen Verfassung der IAO, in der der Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle dringlich gefordert wurde. Desgleichen ist die Internationale Arbeitsorganisation mit der Erklärung von Philadelphia von 1944 in der Anlage zur Verfassung die feierliche Verpflichtung eingegangen, auf einen angemessenen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen hinzuwirken.

Der Arbeitsschutz ist auch in der zeitgenössischen Menschenrechtsgesetzgebung fest verankert. Neben den von der IAO verabschiedeten Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bildet er eines der Instrumente zur Verwirklichung des für alle geltenden Rechts auf „Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“, von dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 die Rede ist. Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 wird das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen anerkannt. Ferner wird in der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgehalten, dass „der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens bildet“.

Die Globale Kommission für die Zukunft der Arbeit ist 2019 in ihrem Bericht zum hundertjährigen Bestehen der Organisation zu dem Schluss gelangt, dass es an der Zeit ist, Sicherheit und Gesundheit als ein grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit anzuerkennen. Dies wurde sodann

in der Jahrhunderterklärung zur Zukunft der Arbeit bestätigt, die die Internationale Arbeitskonferenz angenommen hat. Die Konferenz ersuchte den Verwaltungsrat, möglichst bald Vorschläge zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorzulegen.

Die EntschlieÙung über die Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte, die die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 2022 verabschiedet hat, zeigt eindeutig, dass Einvernehmen darüber besteht, dass der Arbeitsschutz als grundlegend anzusehen ist.

Die Mitglieder der IAO sind durch ihren Beitritt zur Organisation an deren Verfassung gebunden und gehen dadurch die Verpflichtung ein, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu beachten. Durch die geänderte Erklärung werden ihnen keinerlei neue rechtliche Verpflichtungen auferlegt. Mit der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds wird ein bestehender Verfassungsgrundsatz anerkannt, zu dessen Förderung sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Organisation selbst verpflichtet sind.

Das Recht auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wirksam zu schützen müsste eines der Grundziele der nationalen Politik darstellen, und dies erfordert die Mobilisierung der betroffenen dreigliedrigen Akteure. In der Erklärung wird die Verpflichtung der Organisation betont, die Mitgliedstaaten und die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Ländern bei der Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen. Eine solche Unterstützung wurde mit den Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 vorgesehen und weist im Wesentlichen zwei Aspekte auf: regelmäßige Berichterstattung seitens der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner und besondere Programme für fachliche Unterstützung, die auf Verbesserungen und Abhilfe ausgerichtet sind.

Die Berichterstattung nach Maßgabe der Erklärung tritt ergänzend zu dem regulären Normenaufsichtsmechanismus hinzu, der sich spezifisch mit der Durchführung der ratifizierten IAO-Übereinkommen seitens der Mitgliedstaaten befasst. Sie nimmt vor allem die Anstrengungen zur Umsetzung der Grundsätze der Übereinkommen in den Staaten in den Blick, die diese noch nicht ratifiziert haben. Dabei kommt der fachlichen Zusammenarbeit mit Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine zentrale Rolle zu. Durch Verhandlungen und sozialen Dialog in den verschiedenen Ländern und unter unterschiedlichen Umständen wird die Achtung der betreffenden Prinzipien und Rechte gestärkt und den Folgen von Verstößen gegen sie

abgeholfen. Die Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds fällt nunmehr unter diesen Förderungsrahmen.

Den Kern der Erklärung macht ein Pakt zwischen der IAO und ihren Mitgliedern aus. Im Gegenzug zu deren aktivem Engagement dafür, die grundlegenden Prinzipien und Rechte zu achten, zu fördern und umzusetzen, gibt die IAO die Zusage, „ihre Mitglieder entsprechend deren erwiesenen und zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen zu unterstützen, um diese Ziele zu erreichen, indem sie ihre verfassungsmäßigen, operativen und budgetären Mittel voll einsetzt, einschließlich der Mobilisierung externer Mittel und Unterstützung“. Die Hilfestellung, die die IAO ihren Mitgliedern bei der Förderung des Arbeitsschutzes leistet, wird im Rahmen der Arbeitsgesetzgebung und der einschlägigen Institutionen und Mechanismen zum Nutzen aller Betroffenen erfolgen. In diesem Sinne wird die IAO mit der geänderten Erklärung beauftragt, ihre Programme und Tätigkeiten zu allen Fragen in Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld fortzusetzen und auszubauen.

In der geänderten Erklärung geht es nicht um die Frage der Ratifikation, doch wird in ihr auf zwei Übereinkommen Bezug genommen, die nunmehr als „grundlegend“ einzustufen sind. Zum Stand von Ende August 2022 sind bei dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, 75 Ratifikationen zu verzeichnen, und bei dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, 58 Ratifikationen. Die Ratifikationsquote liegt hier somit niedriger als bei den Übereinkommen, die die vier anderen in der Erklärung enthaltenen Kategorien betreffen. Bei den früheren grundlegenden Übereinkommen ist die Ratifikationsquote erheblich gestiegen, und dies dank der Schwerpunktsetzung und der Hilfeleistung, zu der die Erklärung seit 1998 geführt hat. Es darf erwartet werden, dass bei den neuen grundlegenden Übereinkommen ein ähnlicher Anstieg zu verzeichnen sein wird.

Selbst in Ländern, die noch keine Ratifizierung vorgenommen haben, kann durch verstärkte nationale und internationale Programme die Umsetzung des grundsätzlichen Rechts auf ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld gefördert werden. Die geänderte Erklärung zeigt auch die Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte auf. In der Praxis erfordert die Durchführung von Programmen zugunsten von Vereinigungsfreiheit oder gegen Zwangs- und Kinderarbeit und Diskriminierung häufig Mittel und Instrumente, mit denen auch der Arbeitsschutz verbessert wird. So ergibt sich in der Frage der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ein integrierter Ansatz, mit dem die

folgende Tatsache anerkannt und gleichzeitig Nutzen aus ihr gezogen wird: wenn die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber befähigt werden, frei und in gleicher Weise sich um die Verbesserung ihres Arbeitsumfelds zu bemühen, stellt dies zugleich ein wirksames Mittel dafür dar, allgemein Defiziten bei der Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit abzuwenden.

Gestützt auf die Erklärung wird die IAO weiterhin mit anderen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um die Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds zu unterstützen. In der geänderten Erklärung kommt zum Ausdruck, dass die Menschenrechte und die Arbeitsbedingungen nicht voneinander zu trennende Fragen sind, und so wird mit ihr noch weitere Unterstützung für einen inklusiven und kohärenten Multilateralismus geboten, der sich auf die Werte und die Grundsätze sozialer Gerechtigkeit gründet.

Bei der Annahme der geänderten Erklärung hielt die Internationale Arbeitskonferenz auch fest, dass die Rechte und Pflichten, die den Mitgliedsstaaten aufgrund bestehender Handels- und Investitionsabkommen entstehen, dadurch in keiner Weise berührt werden. In der Erklärung von 1998 wurde bekräftigt, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Ziele eingesetzt werden sollten. Im selben Sinne wurde in der Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit festgehalten, dass Arbeitsnormen nicht geschwächt werden dürften, um unfaire Handelsvorteile zu erhalten. Seit der Annahme dieser Erklärungen ist die Aufnahme von Bestimmungen über Arbeitsnormen in internationale Handelsvereinbarungen erheblich angestiegen. Das Verfahren zur Abänderung der Erklärung von 1998 hat nochmals in Erinnerung gerufen, dass solche Vereinbarungen nur geändert werden können, wenn die einschlägigen Vertragsparteien dies aus freien Stücken beschließen.

In der geänderten Erklärung spiegelt sich das Engagement der IAO und ihrer Mitglieder wider, an entscheidenden Momenten ihrer Geschichte die besondere Bedeutung der Verfassungsgrundsätze für die Aufrechterhaltung der Dynamik universellen sozialen Fortschritts zu bekräftigen und ihnen noch stärkeres Gewicht zu verleihen. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen des Prozesses, der mit der Gründung der IAO im Jahr 1919 eingeleitet wurde und zum Ziel hat, die Regierungen und die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen wirksam anzugehen, denen sie sich in ihrem täglichen Leben in Bezug auf Freiheit, Würde, Rechte und Gesundheit gegenübersehen. Zu der Politik und den Maßnahmen, die hierfür erforderlich sind, gehören Entscheidungen seitens des Gesetzgebers und der Verwaltung, Arbeitsaufsicht, Verhandlungen

zwischen den Sozialpartnern und eine kontinuierliche Überwachung des Erreichten. Zu einer Zeit, da die Mitgliedstaaten mit komplexen, von Ungewissheit gekennzeichneten Umständen zu kämpfen haben, sichert die IAO ihnen zu, ihnen bei der Ausarbeitung einer Wirtschafts- und Sozialpolitik zu helfen, die voll und ganz mit den fünf Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Einklang steht.

Genf, September 2022

► Vorwort von Michel Hansenne

Die Internationale Arbeitsorganisation hat am 18. Juni 1998 in Genf eine *Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen* angenommen. Sie will damit auf die Herausforderungen der Globalisierung der Wirtschaft antworten, die seit 1994 Gegenstand zahlreicher Debatten in der IAO gewesen sind. Zwar ist die Globalisierung der Wirtschaft ein Faktor des Wirtschaftswachstums, zwar ist letzteres wiederum eine wesentliche Voraussetzung für sozialen Fortschritt, alles deutet jedoch darauf hin, dass diese Voraussetzung allein nicht ausreicht. Die Globalisierung muss daher Hand in Hand gehen mit einem Minimum an auf gemeinsamen Werten beruhenden sozialen Spielregeln, die es den Beteiligten selbst ermöglichen, einen gerechten Anteil an dem Wohlstand zu fordern, zu dessen Schaffung sie beigetragen haben.

Die Erklärung will das Bestreben, alle Länder zu Anstrengungen anzuregen, damit der soziale Fortschritt den Fortschritt der Wirtschaft begleitet, mit dem Wunsch in Einklang bringen, die Vielfalt der Verhältnisse, Möglichkeiten und Präferenzen jedes Landes zu achten.

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde 1995 in Kopenhagen getan, als die Staats- und Regierungschefs, die am Weltgipfel für soziale Entwicklung teilnahmen, Verpflichtungen und einen Aktionsplan annahmen, in denen auf die „Grundrechte der Arbeitnehmer“ Bezug genommen wurde: Verbot der Zwangsarbeit und Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, die Freiheit, Gewerkschaften zu gründen und Kollektivverhandlungen zu führen, Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit und Beseitigung von Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung. Die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation 1996 in Singapur bot Gelegenheit zu einem zweiten Schritt: sie erneuerte die Verpflichtung der Staaten zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitsnormen, die international anerkannt sind, erinnerte an die Zuständigkeit der IAO für die Festlegung dieser Normen und die Gewährleistung ihrer Durchführung und bekräftigte, dass sie die Tätigkeiten der IAO zur Förderung dieser Normen unterstützt.

Der dritte Schritt wurde mit der Annahme der Erklärung getan. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zu dem in Absatz 54 b) des Aktionsprogramms, das vom Kopenhagener Gipfel angenommen wurde, dargelegten Ziel, nämlich „die Achtung vor den Grundrechten der Arbeitnehmer zu

gewährleisten und zu fördern“, wobei die Staaten aufgefordert werden, die entsprechenden Übereinkommen der IAO vollinhaltlich durchzuführen, soweit sie diese ratifiziert haben, bzw. die darin verankerten Grundsätze zu berücksichtigen, soweit sie diese Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

Das bestehende Aufsichtssystem bietet bereits die Möglichkeit, die Durchführung der Übereinkommen in den Staaten, die sie ratifiziert haben, sicherzustellen. Was die anderen Staaten angeht, so leistet die Erklärung einen wichtigen neuen Beitrag. Erstens wird anerkannt, dass die Mitglieder der IAO, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, verpflichtet sind, „die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäß der Verfassung“ einzuhalten. Zweitens, und dies ist der erste Aspekt der im Anhang zur Erklärung vorgesehenen Folgemaßnahmen, stellt sie das einzigartige Verfassungsinstrumentarium der IAO in den Dienst dieser Ziele, das es der Organisation ermöglicht, von den Mitgliedstaaten, die die grundlegenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, Berichte über die Fortschritte anzufordern, die bei der Verwirklichung der darin verankerten Grundsätze erzielt worden sind.

Schließlich geht die Erklärung über die Kopenhagener Ziele hinaus, indem sie die feierliche Verpflichtung der Organisation zum Ausdruck bringt, ihre Haushaltsmittel und ihren Einfluss einzusetzen, um ihre Mitglieder bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen. Diese Verpflichtung wird in dem Gesamtbericht zum Ausdruck kommen, dem zweiten Aspekt der im Anhang enthaltenen Folgemaßnahmen. Der Gesamtbericht wird einen Überblick über die in einem Zeitraum von vier Jahren sowohl in den Ländern, die ratifiziert haben, als auch in denen, die es nicht getan haben, erzielten Fortschritte ermöglichen, eine Grundlage für die Beurteilung der Wirksamkeit der während des vergangenen Zeitraums entfalteten Tätigkeiten schaffen und den Ausgangspunkt für einen Aktionsplan für die künftige Unterstützung bilden.

Mit dieser Erklärung nimmt die IAO die Herausforderung der Weltgemeinschaft an, indem sie den Realitäten der Globalisierung der Wirtschaft einen echten „Mindestsozialsockel“ auf weltweiter Ebene entgegenstellt. Damit kann sie dem kommenden Jahrhundert mit Optimismus entgegensehen.

► Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022

Die Internationale Arbeitskonferenz,

in der Erwägung, dass die Gründung der IAO in der Überzeugung erfolgte, dass soziale Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für einen dauerhaften Weltfrieden ist;

in der Erwägung, dass wirtschaftliches Wachstum wesentlich ist, aber nicht ausreicht, um Gerechtigkeit, sozialen Fortschritt und die Beseitigung von Armut zu gewährleisten, was bestätigt, dass die IAO starke Sozialpolitiken, Gerechtigkeit und demokratische Institutionen fördern muss;

in der Erwägung, dass die IAO mehr als je zuvor alle ihre Mittel der Normensetzung, der technischen Zusammenarbeit und der Forschung in allen ihren Zuständigkeitsbereichen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Berufsbildung und der Arbeitsbedingungen, einsetzen sollte, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen einer globalen Strategie für wirtschaftliche und soziale Entwicklung sich die Wirtschafts- und Sozialpolitiken gegenseitig verstärken, damit eine breit angelegte dauerhafte Entwicklung geschaffen wird,

in der Erwägung, dass die IAO den Problemen von Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, insbesondere der Arbeitslosen und der Wanderarbeitnehmer, besondere Aufmerksamkeit schenken und internationale, regionale und nationale Anstrengungen zur Lösung ihrer Probleme mobilisieren und ermutigen und wirksame Politiken zur Schaffung von Arbeitsplätzen fördern sollte;

in der Erwägung, dass bei dem Streben nach dem Gleichlauf von sozialem Fortschritt und wirtschaftlichem Wachstum der Garantie der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eine ganz besondere Bedeutung zukommt, indem den Betroffenen selbst die Möglichkeit gegeben wird, frei und mit gleichen Chancen einen gerechten Anteil an dem Wohlstand zu fordern, zu dessen Schaffung sie beigetragen haben, und ihr menschliches Potential voll zu verwirklichen;

in der Erwägung, dass die IAO die durch ihre Verfassung beauftragte internationale Organisation und das zuständige Gremium im Bereich der Setzung und Behandlung internationaler Arbeitsnormen ist und universelle Unterstützung und Anerkennung bei der Förderung grundlegender Rechte bei der Arbeit als Ausdruck ihrer Verfassungsgrundsätze genießt;

in der Erwägung, dass es angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung unbedingt erforderlich ist, den unveränderlichen Charakter der in der Verfassung der Organisation verankerten grundlegenden Prinzipien und Rechte erneut zu bekräftigen und ihre universelle Anwendung zu fördern;

1. Weist darauf hin:

- a) dass mit dem freien Beitritt zur IAO alle Mitglieder die in ihrer Verfassung und in der Erklärung von Philadelphia niedergelegten Grundsätze und Rechte anerkannt und sich verpflichtet haben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer besonderen Umstände auf die Erreichung der Gesamtziele der Organisation hinzuwirken;
- b) dass diese Grundsätze und Rechte in Form von konkreten Rechten und Pflichten in innerhalb wie außerhalb der IAO als grundlegend anerkannten Übereinkommen zum Ausdruck gebracht und entwickelt worden sind.

2. Erklärt, dass alle Mitglieder, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet sind, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäß der Verfassung einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:

- a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

3. Anerkennt die Verpflichtung der Organisation, ihre Mitglieder entsprechend deren erwiesenen und zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen zu

unterstützen, um diese Ziele zu erreichen, indem sie ihre verfassungsmäßigen, operativen und budgetären Mittel voll einsetzt, einschließlich der Mobilisierung externer Mittel und Unterstützung, und indem sie andere internationale Organisationen, mit denen die IAO gemäß Artikel 12 ihrer Verfassung Beziehungen aufgenommen hat, dazu ermutigt, diese Anstrengungen zu unterstützen:

- a) durch das Angebot von technischer Zusammenarbeit und von Beratungsdiensten zur Förderung der Ratifizierung und Durchführung der grundlegenden Übereinkommen;
 - b) durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, die noch nicht in der Lage sind, die Gesamtheit oder einige dieser Übereinkommen zu ratifizieren, bei ihren Bemühungen um die Einhaltung, Förderung und Verwirklichung der Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind; und
 - c) durch Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung günstigen Umfelds.
4. Beschließt, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieser Erklärung förderliche, glaubwürdige und wirkungsvolle Folgemaßnahmen entsprechend den im Anhang dargelegten Modalitäten eingerichtet werden, die als Bestandteil dieser Erklärung anzusehen sind.
 5. Betont, dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden dürfen und dass diese Erklärung und ihre Folgemaßnahmen nicht für solche Zwecke geltend gemacht oder sonst wie verwendet werden dürfen; außerdem darf der komparative Vorteil eines Landes durch diese Erklärung und ihre Folgemaßnahmen in keiner Weise in Frage gestellt werden.

▶ Anhang (Neufassung) Folgemaßnahmen zur Erklärung ¹

I. Gesamtzweck

1. Ziel der nachstehend beschriebenen Folgemaßnahmen ist es, die Bemühungen der Mitglieder der Organisation um die Förderung der in der Verfassung der IAO und in der Erklärung von Philadelphia verankerten und in dieser Erklärung bekräftigten grundlegenden Prinzipien und Rechte zu unterstützen.

2. Im Einklang mit diesem Ziel, das reinen Förderungscharakter hat, werden diese Folgemaßnahmen die Ermittlung von Bereichen ermöglichen, in denen die Unterstützung der Organisation durch ihre Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit für ihre Mitglieder von Nutzen sein kann, um ihnen bei der Verwirklichung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte behilflich zu sein. Sie sind kein Ersatz für die bestehenden Überwachungsmechanismen und sollen deren Funktionieren nicht behindern; infolgedessen werden spezifische Situationen, die in den Zuständigkeitsbereich jener Mechanismen fallen, im Rahmen dieser Folgemaßnahmen nicht geprüft oder erneut geprüft.

3. Die beiden Aspekte dieser Folgemaßnahmen, die nachstehend beschrieben werden, beruhen auf bestehenden Verfahren: Die jährlichen Folgemaßnahmen betreffend nicht ratifizierte grundlegende Übereinkommen werden lediglich eine gewisse Anpassung der derzeitigen Anwendungsmodalitäten von Artikel 19 Absatz (5) e) der Verfassung erfordern; und der Gesamtbericht über die effektive Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der dazu dienen wird, die wiederkehrende Diskussion auf der Konferenz über die Bedürfnisse der Mitglieder, die von der IAO durchgeführten Maßnahmen und die bei der Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erzielten Ergebnisse zu informieren.

¹ Anmerkung der Redaktion.: Der ursprüngliche Text der Folgemaßnahmen zur Erklärung, wie er von der Internationalen Arbeitskonferenz 1998 festgelegt wurde, wurde durch den überarbeiteten Text des Anhangs ersetzt, der von der Internationalen Arbeitskonferenz 2010 angenommen wurde.

II. Jährliche Folgemaßnahmen betreffend nichtratifizierte grundlegende Übereinkommen

A. Zweck und Umfang

1. Der Zweck besteht darin, eine Gelegenheit zu schaffen, jedes Jahr mit Hilfe vereinfachter Verfahren die von den Mitgliedern, die noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, gemäß der Erklärung unternommenen Anstrengungen zu überprüfen.

2. Die Folgemaßnahmen werden sich auf die fünf Kategorien der grundlegenden Rechte und Prinzipien erstrecken, die in der Erklärung angegeben sind.

B. Modalitäten

1. Die Folgemaßnahmen werden auf den von den Mitgliedern nach Artikel 19 Absatz (5) e) der Verfassung angeforderten Berichten beruhen. Die Berichtsformulare werden so abgefasst werden, dass von den Regierungen, die nicht eines oder mehrere der grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, Informationen über etwaige Änderungen in ihrer Gesetzgebung und Praxis eingeholt werden, wobei Artikel 23 der Verfassung und die übliche Praxis berücksichtigt werden.

2. Diese vom Amt zusammengestellten Berichte werden vom Verwaltungsrat überprüft werden.

3. Es sollten Anpassungen bei den bestehenden Verfahren des Verwaltungsrats geprüft werden, um Mitgliedern, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, Gelegenheit zu geben, während der Diskussionen im Verwaltungsrat in der zweckmäßigsten Weise etwa erforderliche oder nützliche Erläuterungen zur Ergänzung der in ihren Berichten enthaltenen Informationen zu geben.

III. Gesamtbericht über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

A. Zweck und Umfang

1. Der Gesamtbericht soll ein dynamisches Gesamtbild der in der vorausgehenden Periode verzeichneten Entwicklungen in Bezug auf die fünf Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte vermitteln und als Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit der von der Organisation geleisteten Unterstützung und für die Festlegung von Prioritäten für den folgenden Zeitraum dienen, und zwar auch in Form von Aktionsplänen für die technische Zusammenarbeit, die insbesondere dazu bestimmt sind, die zu ihrer Durchführung erforderlichen internen und externen Ressourcen zu mobilisieren.

B. Modalitäten

1. Der Bericht wird unter der Verantwortung des Generaldirektors auf der Grundlage offizieller Informationen oder von in Übereinstimmung mit feststehenden Verfahren beschafften und bewerteten Informationen ausgearbeitet werden. Im Fall von Staaten, die die grundlegenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, wird er insbesondere auf den Ergebnissen der vorstehend erwähnten jährlichen Folgemaßnahmen beruhen. Im Fall von Mitgliedern, die die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben, wird der Bericht insbesondere auf den nach Artikel 22 der Verfassung behandelten Berichten beruhen. Er wird sich auch auf die Erfahrungen beziehen, die bei der technischen Zusammenarbeit und anderen einschlägigen Tätigkeiten der IAO gemacht worden sind.

2. Dieser Bericht wird der Konferenz auf Grundlage der vom Verwaltungsrat vereinbarten Modalitäten für eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgelegt werden. Es wird dann Sache der Konferenz sein, Schlussfolgerungen aus dieser Erörterung hinsichtlich aller verfügbaren Aktionsmittel der IAO einschließlich der in der folgenden Periode umzusetzenden Prioritäten und Aktionspläne für die technische Zusammenarbeit zu ziehen und den Verwaltungsrat und das Amt bei ihren Aufgaben anzuleiten.

IV. Folgendes gilt als vereinbart:

1. Die Konferenz wird das Funktionieren dieser Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen zu gegebener Zeit überprüfen, um zu beurteilen, ob sie den in Teil I dargelegten Gesamtzweck ausreichend erfüllt haben.

